

PK.-Nr.

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Straße

\_\_\_\_\_  
PLZ                      Ort

\_\_\_\_\_  
Anschlußpflichtiges Grundstück

Langenneufnach,

\_\_\_\_\_  
Ort,

\_\_\_\_\_  
Datum

### Erklärung

Ich erkläre hiermit, daß sich auf dem o. a. Grundstück **gem. § 3 Abs. 2 der Gebührensatzung** über die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Augsburg die unten genannte Anzahl der Wohneinheiten / Arbeitsstätten befindet.

1.	<input type="checkbox"/>	Wohneinheit(en)	Die Wohneinheit ist die Summe der Räume, welche die Führung eines selbständigen Haushalts ermöglichen. Als Mindestausstattung dient dazu eine jeweils eigene Koch-, Wasch-, Schlafgelegenheit und WC. (Eine <b>eigene</b> Küche oder Kochnische bzw. Bad oder Dusche ist dafür nicht erforderlich. Beachten Sie auch bitte die <b>Erläuterungen</b> auf dem Beiblatt.)
2.	<input type="checkbox"/>	Arbeitsstätte(n)	Arbeitsstätte ist die Summe der selbständigen Betriebsräume außerhalb einer Wohneinheit. (Die Bemessung richtet sich im allgemeinen nach der <b>gewerblichen Nutzfläche</b> . Beachten Sie auch bitte die <b>Erläuterungen</b> auf dem Beiblatt.)

(Bitte Beiblatt ausfüllen)

Veränderungen werde ich umgehenden mitteilen.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift (gilt auch für umseitige Angaben)

## ERLÄUTERUNGEN

Für jedes an die kommunale Abfallentsorgung anschußfähige Grundstück wird mindestens eine Grundgebühr erhoben. Die Grundgebühr bestimmt sich ansonsten nach der weiteren Zahl der Wohneinheiten und der Arbeitsstätten auf dem Grundstück.

### **Zu 1. (Wohneinheiten):**

Wohneinheit ist die Summe der Räume, welche die Führung eines selbständigen Haushalts ermöglichen, einschließlich Zweit- und Ferienwohnungen sowie Wochenendhäusern. Wohnungen können auch Einliegerwohnungen, Apartmentwohnungen oder sonstige Kleinswohnungen sein. Eine Abgeschlossenheitsbescheinigung im Sinne des Baurechts ist nicht erforderlich. Es kommt lediglich auf die Möglichkeit einer selbständigen Haushalführung an.

### **Zu 2. (Arbeitsstätten):**

Arbeitsstätte ist die Summe der selbständigen Betriebsräume außerhalb einer Wohneinheit bis zu 400 m<sup>2</sup> Nutzfläche in Gebäuden. Je weitere angefangene 1.000 m<sup>2</sup> Nutzfläche in Gebäuden ist eine zusätzliche Arbeitsstätte anzunehmen.

Bitte tragen Sie in nachstehende Tabelle die Größe der Betriebsräume ein. Bei mehreren Arbeitsstätten (Betrieben, o. ä.) geben Sie bitte die jeweilige Nutzfläche an.

- \_\_\_\_\_ , Nutzfläche: \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>

Davon abweichend gelten Arbeitsstätten zum Zweck der Beherbergung je angefangenen 20 Betten und Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheime sowie vergleichbare Einrichtungen je angefangene fünf Betten als selbständige Arbeitsstätte.

Bitte tragen Sie gegebenenfalls die Anzahl der Betten in nachfolgende Tabelle ein.

- \_\_\_\_\_ , Anzahl Betten: \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>
- \_\_\_\_\_ , Anzahl Betten: \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>
- \_\_\_\_\_ , Anzahl Betten: \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>

Aufgrund abfallwirtschaftlicher Bedeutung oder örtlicher Gegebenheit kann der Landkreis die Anzahl der Arbeitsstätten im Einzelfall hiervon abweichend festlegen.

Wohneinheiten und Arbeitsstätte, die auf Dauer leer stehen (mehr als sechs Monate), werden nicht herangezogen.